

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs u. Sonnabends
früh 8 Uhr.

Abonnementspreis:
Bierteljährlich 12½ Ngr., auch bei
Bestellungen durch die Post.

Inserate
werden mit 1 Ngr. für den Raum
einer gespaltenen Corpus-Beile
berechnet und sind bis spätestens
Dienstag und Freitags Vormittags
10 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

Sechszwanzigster Jahrgang.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.

Geschäftsstellen
für

Königsbrück: bei Herrn Kaufm. M.
Tschersich. Dresden: Annoncen-
bureau von C. Graf und Haasen-
stein & Vogler. Leipzig: Bernhard
Freyer, Rudolph Rosse, Haasenstein
& Vogler
und

Eugen Fort daselbst.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Prämumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beliebig sein.

Exped. des Amtsblattes.

Sonnabend

N^o 65.

15. August 1874.

Verordnung,

die Einschärfung der für das Maaß- und Gewichtswesen bestehenden Vorschriften und die Bestrafung von Zuwiderhandlungen betreffend.

Obgleich die Maaß- und Gewichtsordnung des Deutschen Reichs bereits seit dem 1. Januar 1872 vollständig in Kraft getreten, ist doch mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß den Vorschriften derselben nicht allenthalben gehörig nachgegangen wird. Insbesondere werden noch öfter Waaren nach altem, dem angezogenen Gesetz nicht entsprechendem Maaß und Gewicht angeboten oder gesucht, und läßt sich hiernach annehmen, daß auch beim Verkaufe dieser Waaren noch unzulässige Maaß- und Wägen-Instrumente angewendet werden. Das Ministerium des Innern sieht sich hierdurch veranlaßt, auf die Vorschrift in Artikel 10 der Maaß- und Gewichtsordnung, nach welcher zum Messen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur in Gemäßheit dieses Gesetzes gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden dürfen, sowie auf die Bestimmung in § 369 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, welche Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines Eichungsamtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei schuldig machen, mit Geldstrafe bis zu 30 Thlr. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bedroht, hierdurch nochmals hinzuweisen. Alle Wohlfahrtspolizeibehörden aber werden angewiesen, über die genaue Beobachtung der für das Maaß- und Gewichtswesen geltenden Bestimmungen pflichtmäßig Obacht zu führen und Zuwiderhandlungen zur gesetzmäßigen Ahndung zu bringen.

Dresden, den 31. Juli 1874.

Ministerium des Innern.
von Postitz-Wallwitz. Fromm.

Der aus Ottendorf bei Radeberg gebürtigen Johanne Christiane Kluge ist in Folge einer gegen sie vorliegenden Anzeige Vorhalt zu thun. Da dem Vernehmen nach die Kluge sich als Landstreicherin umhertreibt und ihr derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird dieselbe hiermit öffentlich vorgeladen,

den 14. September 1874, Vormittags 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle sich einzufinden, und werden alle Polizeibehörden andurch ersucht, die zc. Kluge im Betretungsfalle auf diese Vorladung aufmerksam zu machen und über den Erfolg kurze Nachricht anher gelangen zu lassen.

Pulsnik, am 13. August 1874.

Das königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Von dem unterzeichneten königlichen Gerichtsamte soll

den 28. September 1874

das dem Bandweber Friedrich August Frenzel in Ohorn zugehörige Grundstück Nr. 109 des Katasters, Fol. 127 des Grund- und Hypothekenbuchs für Ohorn, welches Grundstück am 15. Juli 1874 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

700 Thaler — —

gewürdigt worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnik, am 16. Juli 1874.

Das königliche Gerichtsamt.
Fellmer.

Deutsches Reich.

Dresden. Der Landesculturrath für das Königreich Sachsen erließ folgende Warnung: Im Hinblick darauf, daß weder die Statuten noch die Geschäftsleitung der Sächsischen Viehvericherungsbank zu Dresden geeignet sind, Vertrauen zu erwecken, sieht sich der Landesculturrath zufolge in jüngst stattgehabter Plenarsitzung gefaßten Beschlusses veranlaßt, die sächsischen Landwirthe vor einer Versicherungsnahme bei dieser Gesellschaft eindringlich zu warnen. — Die betreffende Versicherungsbank verwahrt sich nun in einer öffentlichen Erklärung auf das Energischste gegen die Anschuldigungen des Landesculturraths und gegen Auslassungen der landwirthschaftlichen Zeitschrift „Der Landwirth.“ Besondere heftig angegriffen werden in dieser Erwiderung die Herren v. Messing und v. Langsdorf.

Dresden. So hätten wir denn die vorher so langersehnte, andererseits aber auch so viel gefürchtete Vogelwiese glücklich wieder hinter uns; glücklich nämlich muß sich Jeder preisen, der nicht als harmloser Spaziergänger, wenn er in den Abendstunden den sogenannten Festplatz besuchte, von herumtobenden übermüthigen Menschen, die sich zu anderer Zeit so gern zur anständigeren Classe zählen, irgendwie compromittirt oder wohl gar insultirt wurde. Noch am letzten Tage betrug sich ein Arbeiter vor dem königlichen Zelte, in welchem die üblichen Feierlichkeiten nach erfolgtem Königsschusse stattfanden, so roh und ungeberdig, daß die Feierlichkeit gestört und der Arbeiter vom Militär festgenommen wurde. Ganze Trupps hatten sich zusammengethan und verübten ihre Ungezogenheiten auf das Abscheulichste; Schlägereien und Excesse fanden die ganze Nacht statt, Arreturen kamen vor und zum Schluß durchzog eine Schaar junger Leute zum Rehhaus unter rohem Gebrüll mit von den Zelten und sonst weggerissenen Fächern die Straßen der Vogelwiese. Eben so wenig Zufriedenheit äußert sich über den neuen Platz selbst, denn die Gesellschaft hatte wenig Rücksicht auf die Besucher der Schießwiese genommen;

alle Wege und Stege befanden sich im schlechtesten Zustande, so daß der Wunsch, wenn es, wie stark zu zweifeln ist, der Bogenschützen-Gesellschaft nicht gelingt, eine durchgreifende Veredelung dieses Volksfestes herbeizuführen, sicher ein allgemeiner werden wird: keine Vogelwiese mehr.

Leipzig, 7. August. Die hiesige Kreisdirection hat neuerlich für den Bereich ihres Regierungsbezirkes die Bestimmungen über den Transport des Schlachtviehes eingeschärft und unter Anderm alles Mißhandeln des Schlachtviehes bei dem Transport auf Wagen oder Karren — es geschehe durch Zusammenschütren und Binden mit andern als Strohflecken, oder durch mit Martern für dasselbe verbundenen Aufladen und Legen — und das Treiben und Treibenlassen des Viehes durch Hund ohne Beiförbe verboten.

Leipzig. Vorletzten Dienstag machte hier ein Schneider aus der Meißner Gegend gründlich mit einer Schwindelei Fiasko. Dem pfiffigen Schneiderlein mußte das Herumhantieren mit Nadel und Scheere zu langweilig geworden sein, genug, er kam auf den speculativen Gedanken, sich taubstumm zu stellen und als Fechter von Ravenna das Mitleid seiner Mitmenschen zu erregen. Das Geschäft hatte sich denn auch ganz hübsch rentirt, nur war es dem Held der Nadel blutiger gefallen, in Einem fort den Schnabel, den er sonst stets vornweg hat, halten zu müssen und dieser leidige Nebelstand brach dem schlauen Fechtmeister auch den Hals. In einer Restauration am Peterskirchhof, wo derselbe abermals unter rührenden Gesten die Portemonnaies der Gäste zu erweichen suchte, verplapperte er sich plötzlich und erregte dadurch den dringendsten Verdacht eines der Anwesenden, so daß der Wirth, um der Sache auf den Trichter zu kommen, das taubstumme Schneiderlein in eine Droschke setzte und mit ihm in das Taubstummeninstitut fuhr. Hier half nun keine Verstellung mehr; der Betrüger wurde, trotzdem er anfänglich die verzweifeltsten Gesichter schnitt und seine Arme wie Telegraphenflügel arbeiten

ließ, entlarbt und umgehend an das Polizeiamt abgeliefert, wo sich die Sprache des Vermissten hoffentlich in ihrer ganzen meißnerischen Schönheit wiedergefunden hat.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 10. August. Die „Wiener Tagespresse“ meldet, daß ein Circularschreiben der deutschen Regierung, welches die Anerkennung der gegenwärtigen Regierung in Madrid befürwortete, am Sonnabend hier eingetroffen sei. Das Circularschreiben beschränkte sich darauf, den europäischen Cabineten die Erwägung nahe zu legen, daß es opportun sein dürfte, die spanische Republik nunmehr anzuerkennen.

Frankreich.

Paris, 9. August, Abds. Aus dem Meerbusen von Biscaya wird die Ankunft von Kriegsschiffen gemeldet, die verschiedenen Mächten angehören. — Nach dem „Moniteur“ geht das französische Kanonenboot „Driflamme“ am 13. d. M. in See, um die in den spanischen Gewässern kreuzenden französischen Schiffe zu verstärken und der Ueberwachung der spanischen Küste weiteren Nachdruck zu geben. — Das legitimistische Journal „Union“ meldet, Marschall Serrano hätte den dabei interessirten Mächten angezeigt, daß er für den Meerbusen von Biscaya den Blockadezustand zu erklären beabsichtige. Das Blatt will wissen, Seitens des englischen Cabinetes sei darauf erwidert worden, daß es in diesem Falle sofort die Carlisten als kriegführende Macht anerkennen werde.

Paris, 11. August. Die Morgenblätter melden die Flucht Bazaine's von der Margaretheninsel in der Nacht vom Sonntag zum Montag. Wie es heißt, verließ er das Fort mittelst einer Leiter und eines Strides und erreichte ein italienisches Schiff. Dunkelheit der Nacht sowie herrschendes Unwetter und Sturm unterstützten die Flucht.

Paris, 11. August. (R. Z.) Frau Bazaine und einer ihrer Vetterin sollen die Flucht des gefangenen Marschalls betwerkstelligt haben. In einem gemietheten

